

Satzung des ASB Betreuungsvereins Ruhr e.V. (in der Fassung vom xxxxxxxx)

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Betreuungsverein Ruhr e.V.“, nachfolgend ASB Betreuungsverein Ruhr genannt.
- (2) Erkennungszeichen des Vereins ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund Betreuungsverein. Name und Erkennungszeichen werden mit Zustimmung des ASB Regionalverband Ruhr e.V. geführt.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Gebiet der BRD.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein wird vorwiegend im Rahmen der Regelungen des Betreuungsrechts tätig und ist von den Grundgedanken getragen die Position der betreuungsbedürftigen Menschen im System der sozialen Hilfsangebote zu stärken. Der Verein wird konfessionell und parteipolitisch unabhängig tätig.
- (2) Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
 - Die Übernahme von gesetzlichen Betreuungen entsprechend der Regelungen im Betreuungsrecht im Rahmen von Vereinsbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter/innen
 - Die Übernahme von Vormundschaften für Minderjährige
 - Die Gewinnung, Schulung, Unterstützung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen
 - Die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Betreuungsbereich und vergleichbaren Fragestellungen
 - Die Schaffung und Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen für ehrenamtliche Betreuer, Angehörige und Betreute
 - Die Vermittlung aller erforderlichen Unterstützungsleitungen für Betreute, soweit dies im Rahmen der übertragenen Betreuungen zulässig und erforderlich ist.
 - Die Übernahme von Verfahrenspflegschaften und gutachterlichen Stellungnahmen zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person auf Anforderung des Vormundschaftsgerichts
- (3) Der Vereinszweck kann auch durch Förderung von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen erreicht werden, die Zwecke nach § 2 2 verfolgen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Verein dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verein entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verein kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand, der darüber entscheidet, zu beantragen.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Organisationen und sonstige juristische Personen, können auf Antrag nur als korporative Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden. Korporative Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Sie endet außerdem bei Auflösung des korporativen Mitglieds. Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe werden zwischen Mitglied und Vorstand gesondert vereinbart . Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in diesem Absatz abschließend geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können aktiv tätig werden.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die nicht hauptamtlich im Verein tätig sind, sind für die Funktion des Vorstandes wählbar.
- (3) Mitglieder genießen im Dienst des Vereins Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.
- (4) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 2. nach schriftlicher Mitteilung, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat gezahlt werden,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, vor allen Dingen wenn
 - das Mitglied dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat, oder
 - den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes nicht folgt, oder
 - sich widerrechtlich Eigentum des Vereins angeeignet oder sich widerrechtlich sonstige Vorteile verschafft hat, oder
 - sich an Gruppenbildungen beteiligt, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegen stehen.
- (3) Das zeitweise überlassene Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Organe

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins alle zwei Jahre einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, soweit 25% der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand des ASB Regionalverbandes Ruhr e.V. oder der Vorstand der Familien- und Krankenpflege e.V. Essen die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund verlangen, oder sofern zwingende Belange des Vereins dies erfordern.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zunehmen, und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. über Satzungsänderungen zu entscheiden
3. über Anträge zu entscheiden.

(4) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Bei Satzungsänderungen reicht in der Tagesordnung der Hinweis, dass der Text im Wortlaut in der Geschäftsstelle aus liegt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist. Initiativanträge können nach Maßgabe des § 13 Abs.2 behandelt werden.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- den Mitgliedern
- dem Vorstand
- dem ASB-Ruhr e.V.
- der FuK e.V. Essen

Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 30% der Mitglieder.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. den Verein in seinem Tätigkeitsbereich zu vertreten,
2. die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins zu verwalten. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr,
3. die Mitgliederversammlung einzuberufen

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. der/m Vorsitzenden
2. fünf stellvertretenden Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3 Mehrheit fassen. Die Informationen zum Beschluss haben spätestens 14 Tage vor dem Schlusstermin zur Stimmabgabe allen Vorstandsmitgliedern vorzuliegen. Verlangt ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung, ist das Umlaufverfahren nicht mehr möglich. Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann die Schriftform für das Umlaufverfahren auch durch die entsprechende elektronische Form ersetzt werden.

(5) Das Vorstandsmitglieder werden je zur Hälfte vom Vorstand des ASB-Regionalverband Ruhr e.V. und vom Vorstand der Familien- und Krankenpflege e.V. Essen berufen oder abberufen.

(6) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Durchführung von Rechtsgeschäften bestellen.

(8) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist.

§10 Beirat

(1) Zur Beratung seiner Organe in grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Besteht der Beirat aus mehreren Mitgliedern, so wählt er eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Der Beirat kann vom Vorstand abberufen werden.

(2) Der Beirat pflegt im Einvernehmen mit dem Vorstand Kontakte zu maßgeblichen Personen und Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft.

(3) Der Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Korporative Mitgliedschaft

(1) Der ASB Betreuungsverein ist korporatives Mitglied im ASB Regionalverband Ruhr e.V.

(2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Ruhr e.V. verliert der Betreuungsverein das Recht den Namenszusatz ASB oder Arbeiter-Samariter-Bund zu verwenden und das Erkennungszeichen zu führen. Der neu gewählte Name muss sich von dem bisherigen eindeutig unterscheiden.

(3) Die von der Bundeskonferenz des ASB Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, für den Betreuungsverein verbindlich, es sei denn sie betreffen ausschließlich den Gesamtverein. Die Richtlinien sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§13 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des ASB Ruhr e.V. und der FuK e.V. Essen.

(2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung beim jeweils nächsten Termin mitgeteilt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Ruhr e.V. und die Familien- und Krankenpflege e.V. Essen zu gleichen Teilen., oder, falls einer der Vereine nicht mehr besteht komplett an den verbleibenden Verein.

(4) Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.